

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

A. Zielsetzung

Nach Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck durch Rechtsakte der EG soll dem Bundesausfuhramt auch die Erteilung von Genehmigungen nach dem neuen EG-Recht obliegen. Seine Zuständigkeiten zur Durchführung der Außenwirtschaftsverordnung bedürfen der Anpassung an die neue Rechtslage.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6. April 1995 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes. Verkündet am 28. März 1995 im Bundesgesetzblatt Nr. 15. Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

Vom 28. März 1995

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 28 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 8 Buchstaben c und d des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068) zuletzt geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1994 (BGBl. I S. 1090), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesausfuhramt ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen und sonstige Amtshandlungen im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs

1. auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts, soweit diese

- a) Gemeinschaftsregelungen der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit zivilem und militärischem Verwendungszweck enthalten oder
- b) der Durchführung von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach

Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen dienen,

- 2. auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes und
- 3. auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes, soweit diese der Erfüllung von Verpflichtungen aus

a) Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

b) gemeinsamen Standpunkten oder gemeinsamen Aktionen, die nach den Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union betreffend die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik angenommen worden sind, oder

c) Sofortmaßnahmen nach Artikel 228 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

dienen.“

2. In § 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den . . . 1995

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die Änderung der Zuständigkeitsverordnung bewirkt die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs aufgrund unmittelbar geltender außenwirtschaftsrechtlicher Rechtsakte des Rates der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf das Bundesausfuhramt.

Handlungsbedarf ergibt sich insoweit insbesondere, weil im März 1995 die EG-Regelung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Kraft tritt. Ohne Verabschiedung der vorgeschlagenen Änderungsverordnung wäre die Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes im Bereich der bevorstehenden EG-Regelung nicht mehr gegeben, sondern würde auf die Bundesländer übergehen.

Möglich wird die Änderung der Zuständigkeitsverordnung, nachdem die Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung dieser Aufgaben auf das Bundesausfuhramt in § 28 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 9. August 1994 geschaffen wurde.

Eingearbeitet sind auch die sich aus der EG-Regelung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ergebenden Veränderungen der Außenwirtschaftsverordnung.

Diese Anpassungsregelungen bedingen weder für die Verwaltung noch für die betroffene Wirtschaft zusätzliche Kosten. Sie werden daher keinen Einfluß auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Regelung der Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes für die Erteilung von Genehmigungen im Be-

reich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs aufgrund unmittelbar geltender außenwirtschaftsrechtlicher Rechtsakte des Rates der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie die Anpassung der Zuständigkeitsverordnung an Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung, die sich aus der Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ergeben, erfordert eine Neufassung des § 1 Abs. 1 der Verordnung. Da das Bundesausfuhramt nach der EG-Verordnung neben der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen auch für andere Amtshandlungen zuständig sein wird, wie z. B. die Unterrichtung des Ausführers nach Artikel 4 oder die Konsultationen anderer Genehmigungsbehörden nach Artikel 7 Abs. 2, war insoweit eine Erweiterung der Zuständigkeiten im Einleitungssatz von § 1 Abs. 1 geboten.

Nummer 1 erfaßt nunmehr die Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes für die Erteilung von Genehmigungen aufgrund unmittelbar geltender Rechtsakte des Rates der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts.

Die Nummern 2 und 3 erfassen, wie schon die bisherige Fassung des § 1 Abs. 1 der Verordnung, die Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes für die Erteilung von Genehmigungen aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes sowie von bestimmten Rechtsverordnungen nach § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 2

Es erfolgt die Korrektur einer offenbaren Unrichtigkeit.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

